

99088035000000, 99088035000000

Schulzeugnis

Heruntergeladen am 04.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121374066/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088035000000, 99088035000000
Leistungsbezeichnung I	Schulzeugnis
Leistungsbezeichnung II	Informationen zum Schulzeugnis
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Halbjahreszeugnis, Abschlusszeugnis, Leistungsbewertung, Überweisungszeugnis, Notengebung, Versetzung, Abgangszeugnis, Zeugnis
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Schulangelegenheiten (088)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Bildungswesen in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, der Primar- und Sekundarschulbildung, der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung
Lagen Portalverbund	Schule (1030100), Kinderbetreuung (1020200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.09.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	<p>§ 49 SchulG NRW:</p> <p>https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=7345&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=463125</p> <p>Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 24.04.2015 (ABl. NRW. S. 358)</p> <p>https://bass.schul-welt.de/15329.htm</p> <p>Notengebung, Zeugnisse, Versetzung:</p> <p>Fragen und Antworten zum Schulrecht Bildungsportal NRW (schulministerium.nrw)</p> <p>https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=7345&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=463125</p> <p>https://bass.schul-welt.de/15329.htm</p> <p>https://www.schulministerium.nrw/themen/recht/schulrecht/fragen-und-antworten-zum-schulrecht/notengebung-zeugnisse-versetzung</p> <p>https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=7345&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=463125</p> <p>https://bass.schul-welt.de/15329.htm</p> <p>https://www.schulministerium.nrw/themen/recht/schulrecht/fragen-und-antworten-zum-schulrecht/notengebung-zeugnisse-versetzung</p>
Teaser	Hier erhalten Sie Informationen zum Schulzeugnis.
Volltext	Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres und in der Regel am Ende des Schulhalbjahres oder des entsprechenden Ausbildungsabschnittes ein Zeugnis über die

Modul

Sachverhalt

erbrachten Leistungen oder eine Bescheinigung über die Schullaufbahn. Schülerinnen und Schüler, die die Schule verlassen, erhalten

1. ein Abschlusszeugnis, wenn nach Erfüllung der Schulpflicht in der Sekundarstufe I oder II ein Abschluss erworben wurde,
2. ein Abgangszeugnis, wenn eine Schule nach Erfüllung der Schulpflicht ohne Abschluss verlassen wird,
3. ein Überweisungszeugnis, wenn Sie innerhalb einer Schulstufe die Schule wechseln; auf Überweisungszeugnissen sind erworbene Abschlüsse und Berechtigungen zu vermerken.

Neben den Angaben zum Leistungsstand werden, mit Ausnahme von Abschluss- und Abgangszeugnissen, in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahn die entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten aufgenommen. Ferner können Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten aufgenommen werden. Die Schulkonferenz stellt Grundsätze zu einer einheitlichen Handhabung der Aussagen auf.

Nach Entscheidung der Zeugnis- oder Versetzungskonferenz werden weitere Bemerkungen über besondere Leistungen und besonderen persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahnen aufgenommen. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers können ebenfalls außerschulische, insbesondere ehrenamtliche Tätigkeiten gewürdigt werden. In Abschluss- und Abgangszeugnissen beziehen sich die Bemerkungen auch auf die gesamte Schullaufbahn.

Zeugnisse enthalten Rechtsbehelfsbelehrungen, mit denen auf die Möglichkeiten zur Einlegung eines Widerspruchs (z. B. gegen eine Nichtversetzung oder Abschlussnote) hingewiesen wird.

Zeugnisse, die zerstört oder abhandengekommen sind,

Modul

Sachverhalt

werden im Regelfall durch eine bei der Schule zu beantragende Ausfertigung ersetzt. Sie können ausnahmsweise durch eine Bescheinigung der oberen Schulaufsichtsbehörde ersetzt werden, wenn bei der Schule keine oder nur noch unvollständige Zeugnisunterlagen vorhanden sind.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Besuch eines schulischen Bildungsgangs;

Ablegen einer Externenprüfung

Kosten

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres oder des entsprechenden Ausbildungsabschnittes sowie beim Verlassen der Schule ein Zeugnis. In der Regel werden auch Halbjahreszeugnisse erteilt.

In Zeugnissen werden die erbrachten Leistungen bewertet und Abschlüsse oder Berechtigungen zuerkannt.

Schülerinnen und Schüler, die die Schule ohne Abschluss verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis über den zuletzt besuchten Schuljahrgang.

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

School report, Schulzeugnis